

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2024.00034 vom 10. Juli 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AK.2024.00034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2024.00034)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2024.00034 du 10 juillet 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2024.00034 del 10 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Y.\_\_\_\_ AG mit Sitz in Z.\_\_\_\_ war seit 1. Mai 2014 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen und rechnete mit ihr die paritätischen und FAK-Beiträge ab (vgl. Urk. 7/5). Mit Urteil vom Oktober 2020 eröffnete der Konkursrichter des Bezirksgerichts Dietikon den Konkurs über die Gesellschaft.

Mit Urteil vom 21. Dezember 2020 stellte die Konkursrichterin das Konkursverfahren mangels Aktiven ein (Urk. 3/3).

Mit Verfügung vom 2. August 2023 verpflichtete die Ausgleichskasse X.\_\_\_\_ als ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats der Y.\_\_\_\_ AG und als Solidarhafter nebst A.\_\_\_\_ zur Bezahlung von Schadenersatz für entgangene Beiträge für die Jahre 2019 und 2020 in der Höhe von Fr. 57'625.40

(Urk. 7/432). Die Einsprache vom 4.

September 2023 (Urk. 7/437) hiess die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 24.

Oktober 2024 in dem Sinne teilweise gut, als sie die Schadenersatzforderung auf Fr. 51'867.70 reduzierte (Urk. 2).

### E. 1.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisches (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

### E. 1.2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG), Erwerbsersatz- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, EOG) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Art. 25 lit. c FamZG).

### **E. 1.3.1**

Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 443 E. 3a, 121 III 382 E. 3bb, 388 E. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit der beitragspflichtigen Arbeitgeberin nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240; BGE 141 V 487 E. 2.2). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 112 V 156 E. 2, 108 V 189 E. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können, in der Regel mit der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins oder der Konkursöffnung über die Arbeitgeberin (BGE 136 V 268 E. 2.6 mit Hinweisen, BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 113 V 256 E. 3a, 112 V 156 E. 2).

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die zuständige Ausgleichskasse Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (Art. 52 Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 des Obligationenrechts, OR).

Die Ausgleichskasse hat in der Regel von dem Zeitpunkt an Kenntnis des Schadens, in welchem sie unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr erlauben, die Beiträge einzufordern, wohl aber eine Schadenersatzpflicht begründen können (BGE 134 V 353 E. 1.2, 131 V 425 E. 3.1, 128 V 15 E. 2a, je mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_373/2022 vom 19. Dezember 2022 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

Bei Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven beginnt die Frist für die Geltendmachung der Schadenersatzforderung (Kenntnis des Schadens) in der Regel mit dem Datum der Veröffentlichung der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu laufen (BGE 129 V 193 E. 2.3).

### **E. 1.3.2**

Das Konkursverfahren über die Y.\_\_\_\_ AG wurde mit Urteil der Konkursrichterin vom 21. Dezember 2020 mangels Aktiven eingestellt (Urk. 7/41

## **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 2

### **E. 2.1**

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und

Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5).

## **E. 2.2**

Der von der Beschwerdegegnerin verfügungsweise geltend gemachte Schaden (Urk. 7/432) für die unbezahlt gebliebenen Beiträge und Nebenkosten für die Periode Januar 2019 bis 30. September 2020 wird vom Beschwerdeführer in masslicher Hinsicht nicht respektive zumindest nicht substantiiert bestritten. Der Schaden

ist anhand der Kassenakten – insbesondere des Kontoauszugs vom 26. Juli 2023 (Urk. 7/41

## **E. 5**

. November 2024 Beschwerde und beantragte ,

der Einspracheentscheid vom 24. Oktober 2024 sei aufzuheben (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 20. Januar 2025 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Replik vom 22. Mai 2025 (Urk. 12) hielt der Beschwerdeführer an seinem bisherigen Antrag fest. Die Beschwerdegegnerin erklärte am 18. Juni 2025 V erzich t auf Duplik (Urk. 15) , was dem Beschwerdeführer am 20. Juni 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 8**

, 7/243 , 7/256 , 7/271 , 7/329 ff., 7/356). Schliesslich blieben geschuldete Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Nebenkosten) in der Höhe von Fr. 57'625.40 unbezahlt. Damit ist die Gesellschaft ihren Pflichten als Arbeitgeberin nicht nachgekommen und hat die Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG verletzt, weshalb der von ihr verursachte Schaden grundsätzlich voll zu decken ist.

Zu prüfen bleibt, ob und inwieweit der entstandene Schaden auf ein qualifiziert schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen ist. 4. 4.1

Die wesentliche Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht besteht nach dem Wortlaut des Art. 52 AHVG darin, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften verletzt hat und dass durch diese Missachtung ein Schaden verursacht worden ist (BGE 108 V 183 E. 1a). Absicht beziehungsweise Vorsatz und Fahrlässigkeit sind verschiedene Formen des Verschuldens. Art. 52 AHVG statuiert demnach eine Verschuldenshaftung, und zwar handelt es sich um eine Verschuldenshaftung aus öffentlichem Recht. Die Schadenersatzpflicht ist im konkreten Fall nur dann begründet, wenn nicht Umstände gegeben sind, welche das fehlerhafte Verhalten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers als gerechtfertigt erscheinen lassen oder ein Verschulden im Sinne von Absicht oder grober Fahrlässigkeit ausschliessen. In diesem Sinne ist es denkbar, dass eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber zwar in vorsätzlicher Missachtung der AHV-Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zufügt, aber trotzdem nicht schadenersatzpflichtig wird, wenn besondere Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen (BGE 108 V 183 E. 1b; ZAK 1985 S. 576 E. 2 und S. 619 E. 3a). 4.2

### 4.2.1

Grobe Fahrlässigkeit liegt praxisgemäss vor, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen. Das Mass der zu

verlangenden Sorgfalt ist abzustufen entsprechend der Sorgfalts pflicht, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss. Dabei sind an die Sorgfaltspflicht einer Aktiengesellschaft hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen. Ähnlich ist zu differenzieren, wenn es darum geht, die subsidiäre Haftung der Organe zu ermitteln (BGE 108 V 199 E. 3a mit Hinweisen; ZAK 1985 S. 51 E. 2a, S. 620 E. 3b, je mit weiteren Hinweisen). 4.2.2

Nicht jedes einem Unternehmen als solchem anzulastende Verschulden muss auch ein solches seiner sämtlichen Organe sein. Vielmehr hat man abzuwägen, ob und inwieweit eine Handlung des Unternehmens einem bestimmten Organ im Hinblick auf dessen rechtliche und faktische Stellung innerhalb des Unternehmens zuzurechnen ist. Ob ein Organ schuldhaft gehandelt hat, hängt demnach entscheidend von der Verantwortung und den Kompetenzen ab, die ihm von der juristischen Person übertragen wurden (BGE 108 V 199 E. 3a; ZAK 1985 S. 620 E. 3b). Bei einfachen Verhältnissen muss vom einzigen Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, der als solcher die Verwaltung der Gesellschaft als einzige Person in Organstellung zu besorgen hat, in der Regel der Überblick über alle wesentlichen Belange der Firma verlangt werden, und dies selbst dann, wenn er seine Befugnisse weitgehend an einen Geschäftsführer delegiert hat. Er kann mit der Delegation der Geschäftsführung nicht zugleich auch seine Verantwortung als einziges Verwaltungsorgan an den Geschäftsführer delegieren (BGE 108 V 199 E. 3b). 4.2.3

Rechtsprechungsgemäss tritt ein Organ einer Gesellschaft mit der Mandatsübernahme in die Verantwortung sowohl für die laufenden als auch für die verfallenen, von der Unternehmung in früheren Jahren schuldig gebliebenen Sozialversicherungsabgaben ein, und es ist seine Pflicht, nicht nur für die Bezahlung der laufenden, sondern gerade auch für die Begleichung verfallener Abgaben besorgt zu sein (ZAK 1992 S. 254 f. E. 7b). Die Schadenersatzpflicht eines neu mandatierten Organs entfällt nach der Rechtsprechung nur dort, wo die Unternehmung bei der Mandatsübernahme bereits zahlungsunfähig oder der Schaden bereits eingetreten war. Denn in einem solchen Fall fehlt es am erforderlichen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem säumigen Verhalten des neuen Organs und dem Schadenseintritt (vgl. BGE 119 V 401 E. 4c). 4.3 4.3.1

Der Beschwerdeführer brachte zu seiner Entlastung vor (Urk. 1 S. 4 f.), er sei erst im April 2020 als Mitglied des Verwaltungsrates der Y.\_\_\_\_ AG im Handelsregister eingetragen gewesen und sei ab diesem Zeitpunkt bis zur Einstellung des Geschäftsbetriebs am 30. Juni 2020 der Beitragspflicht nachgekommen. Darüber hinaus habe er in wesentlichem Umfang Zahlungen für frühere Zeiträume geleistet und vom April bis 30. Juni 2020 Einzahlungen in Höhe von Fr. 49'232.50 getätigt. Für die Beitragsperioden ab Juli 2020 habe er keine Löhne mehr an Mitarbeiter ausbezahlt. Soweit A.\_\_\_\_, welcher für das Bankkonto der Y.\_\_\_\_

AG einzelzeichnungsberechtigt gewesen sei, Zahlungen an sich selbst oder eventuell an Dritte

ausgelöst habe, sei dies ohne sein Einverständnis erfolgt. Dafür habe er nicht einzustehen. Im Zeitpunkt, als er das Verwaltungsratsmandat übernommen habe, sei er von einer Fortführung des Betriebs ausgegangen. Die Einstellung des Geschäftsbetriebs infolge des Verlusts des Geschäftslokals sei überraschend und kurzfristig erfolgt (S. 5). Die Y.\_\_\_\_ AG habe das Ladenlokal an der B.\_\_\_\_

... in C.\_\_\_\_

im Jahr 2017 angemietet und auf mehreren Stockwerken ein Detailhandelsgeschäft mit Lebensmitteln und Produkten des täglichen Bedarfs sowie ein Restaurant betrieben. Es habe sich dabei um den weitaus grössten Teil des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft gehandelt. Der Mietvertrag sei auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen worden, mit einer Option zur Verlängerung des Mietvertrags um zwei mal

fünf Jahre. Der Geschäftsbetrieb der Y.\_\_\_\_ AG habe sich gut entwickelt. Der Umsatz habe von 2018 auf 2019 von Fr. 1'453'641.-- auf Fr.

1'

## **E. 9**

und von Januar bis zur Konkurseröffnung im Oktober 2020 als zumindest grobfahrlässige Unterlassung anzurechnen ist. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nach dem Gesagten nicht vor. 5.

Unter den gegebenen Umständen ist das Verhalten beziehungsweise die Passivität des Beschwerdeführers auch als adäquat kausal (BGE 119 V 406 E. 4a) für den bei der Beschwerdegegnerin eingetretenen beziehungsweise vorliegend relevanten Schaden von Fr. 51'867.70 zu betrachten.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dario Piras -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Da der Streitwert die erforderliche Grenze von Fr. 30'000.-- erreicht, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.